



Entscheidinstanz: Rekurskommission der Zürcher Hochschulen
Geschäftsnummer: RekoHS_101/14
Datum des Entscheids: 9. Juni 2015
Rechtsgebiet: Öffentlichkeitsprinzip
Stichwort(e): Informationszugang zu Personendaten
Rechtsgrundlage
verwendete Erlasse: § 16 Abs. 1 lit. a–c IDG
§ 20 Abs. 1 IDG
§ 26 IDG

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Betrifft ein Informationszugangsgesuch nach § 20 Abs. 1 IDG Personendaten, stellt das Verfahren nach § 26 Abs. 1 IDG sicher, dass betroffene Dritte angehört werden, bevor das öffentliche Organ Informationen über sie veröffentlichen darf. Den Entscheid über die Bekanntgabe trifft das öffentliche Organ gestützt auf § 23 Abs. 3 IDG, der gemäss § 27 IDG rechtsmittelfähig ist. § 16 Abs. 1 lit. b IDG beschränkt sich auf das aktive Informieren durch das öffentliche Organ.

Die Information darüber, zu wie vielen Prozenten eine Person bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber angestellt ist, betrifft ihr Arbeitsverhältnis und stellt eine persönliche Information dar, deren Bekanntgabe keinen schützenswerten Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Dasselbe gilt für die Mitteilung, ob die Bewilligung für eine Nebentätigkeit vorliegt oder nicht.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Der Rekurrent ersuchte die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Rekursgegnerin) Informationen betreffend die Dozenten Prof. Dr. X, Dr. Y und Dr. Z (Verfahrensbeeteiligte). Mit Verfügung vom 29. September 2014 lehnte der Rektor der Rekursgegnerin das Einsichtsgesuch ab.

Er hielt fest, dass es sich beim Arbeitspensum eines Dozierenden und der Frage, ob bzw. in welchem Umfang eine Person Nebentätigkeiten melden oder bewilligen lasse, um Personendaten gemäss § 3 Abs. 1 IDG handle. Das öffentliche Organ gebe Personendaten bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtige, die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt habe oder es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig sei (§ 16 Abs. 1 lit. a-c IDG). Eine rechtliche Bestimmung,



welche die Rekursgegnerin dazu ermächtigen würde, die entsprechenden Informationen Dritten gegenüber bekannt zu geben, liege nicht vor.

Erwägungen:

1.–3. [...]

4. In materieller Hinsicht gilt es nun zu prüfen, ob dem Rekurrenten das Recht auf die Informationen betreffend Beschäftigungsgrad und Nebenbeschäftigung im Falle der Verfahrensbeteiligten 1 und 2 zusteht bzw. auf welche gesetzliche Grundlage sich ein allfälliger Informationszugang stützt.
- 4.a) Der Rekurrent hält zusammengefasst und im Wesentlichen fest, dass er sich mit den gestellten Fragen lediglich erkundigen wolle, ob die Nebenbeschäftigung der drei Dozenten vorgängig bewilligt worden und das Anstellungsverfahren von Dr. Z ordnungsgemäss verlaufen sei. Es sei nicht seine Absicht, personenrelevante Informationen in Erfahrung zu bringen. Einzig die Frage zum Anstellungsverhältnis sei personenbezogen, doch betreffe sie weder den Intimbereich, die Weltanschauung, noch weitere sensitive Informationen nach IDG. In der heutigen Zeit, in der viele Jugendliche und ältere Mitarbeiter arbeitslos seien, lasse es sich kaum vertreten, dass zu 100 % öffentlich Angestellte und nicht schlecht bezahlte Mitarbeiter noch systematisch einem Nebenerwerb nachgehen und dabei Privatunternehmen und den Arbeitsmarkt konkurrenzieren würden.
- 4.b) Die Rekursgegnerin macht zusammengefasst geltend, dass es sich bei der Frage betreffend Beschäftigungsgrad und Bewilligung der Nebentätigkeit um Personendaten handle, für deren Bearbeiten besondere IDG-Bestimmungen anwendbar seien. § 16 Abs. 1 lit. a–c des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) lege fest, unter welchen Voraussetzungen das öffentliche Organ Personendaten bekannt gebe, nämlich bei einer Ermächtigung durch eine rechtliche Bestimmung, bei Einwilligung der Betroffenen, zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder zum notwendigen Schutz höher zu gewichtender Rechtsgüter. Nichts von dem sei vorliegend gegeben. Weiter sei die Darstellung des Rekurrenten, dass die Bekanntgabe des Anstellungsverhältnisses keine Grundrechte verletze, zu widerlegen. Der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung halte in Art. 13 den Schutz der Privatsphäre fest, wonach jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten habe. Da Personendaten nur unter bestimmten Bedingungen bekannt gegeben werden dürften, wäre eine Herausgabe von Informationen über das Anstellungsverhältnis eine Verletzung der grundrechtlich geschützten Privatsphäre. Vorliegend überwiege daher der Schutz der Persönlichkeit der Dozierenden das Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz. Folglich stehe der Bekanntgabe von Informationen über den Beschäftigungsgrad und die Nebentätigkeiten von Dozierenden ein privates Interesse entgegen, und das Informationsgesuch sei diesbezüglich abzulehnen.
- 4.c) Der Rekurrent entgegnet dem, dass sich jegliches Handeln in der öffentlichen Verwaltung schlussendlich einer natürlichen Person zuordnen lasse, wenn die Nachvollziehbarkeit gewährleistet sei. Würden nun all diese Daten als Personendaten im Sinne von § 16 IDG subsumiert werden und würde deswegen



prinzipiell die Auskunft dazu verweigert, dann wäre die Bestimmung nach § 20 IDG grundsätzlich obsolet, wonach jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen habe. Folglich handle es sich, anders als in der Rekursantwort dargelegt, beim Anstellungspensum nicht um Personendaten, deren Schutz und Bekanntgabe nach § 16 IDG zu erfolgen hätten, sondern um Funktionsdaten, welche bekannt gegeben werden müssten. Zudem sei das Handeln einer natürlichen Person im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen oder amtlichen Funktion eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit und somit Bestandteil ihres Berufs. Es unterscheidet sich prinzipiell von ihrem Privatleben und von ihrer Privatsphäre.

- 5.a) Die Koordinationsstelle IDG macht in ihrem Mitbericht darauf aufmerksam, dass der Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich voraussetzungslos gelte. Für entsprechende Gesuche sei, ausgenommen § 25 Abs. 2 IDG, kein Interessensnachweis bzw. keine Begründung der gesuchstellenden Person erforderlich. Der Anspruch auf Informationszugang beruhe allein auf dem verfassungsmässigen Grundrecht, das die Erfüllung des Öffentlichkeitsprinzips bezwecke. Dieses bestehe darin, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern (§ 1 Abs. 2 lit. a IDG). Deshalb sei bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung des Informationszugangs allein massgebend, ob die konkrete Information öffentlich gemacht werden könne («Schaufensterprinzip»). Hingegen bestehe der Anspruch auf Informationszugang nicht unbeschränkt. Es sei in jedem Fall der Informationsbekanntgabe wegen des Vorbehalts überwiegender öffentlicher und/oder privater Interessen eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Koordinationsstelle IDG stellt weiter fest, dass Personendaten Informationen seien, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen würden. Ein öffentliches Organ gebe Personendaten bekannt (§ 16 Abs. 1 IDG), wenn ein rechtliche Bestimmung (lit. a) oder die betroffene Person selbst (lit. b) dazu die Ermächtigung bzw. die Bewilligung gebe. Aus der Systematik des IDG sei ersichtlich, dass sich diese Art der Datenbekanntgabe auf das sogenannte aktive Informieren öffentlicher Organe beziehe. Unter Abschnitt III «Bekanntgabe von Informationen» schreibe § 14 Abs. 1 IDG vor, dass das öffentliche Organ von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse orientiere. Darunter würden beispielsweise auch gesetzliche Informationspflichten fallen. Davon unterscheidet sich die Informationsbekanntgabe aufgrund eines Gesuchs um Informationszugang. Den Tatbestand des sogenannten reaktiven Informierens würden die Bestimmungen im Abschnitt IV des IDG «Informationszugangsrecht und weitere Rechtsansprüche» regeln. Betreffe ein solches auf § 20 Abs. 1 IDG beruhendes Informationszugangsgesuch (u.a.) Personendaten und könne ihm aufgrund der Interessenabwägung stattgegeben werden, komme diese Bestimmung zur Erfüllung des Anspruchs auf Informationszugang als gesetzliche Grundlage im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. a IDG subsidiär zum Tragen, um die fraglichen Personendaten bekannt zu geben. Nur bei überwiegendem entgegen stehendem Interesse dürfe der Informationszugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen eingeschränkt oder verweigert werden. Das Gesetz nenne als Schutzobjekt insbesondere die Privatsphäre «Dritter», womit im Wesentlichen die



Persönlichkeitsrechte natürlicher (und auch juristischer) Personen in Betracht kommen würden, die sich im Begriff der Personendaten gemäss § 3 Abs. 3 IDG konkretisieren Würden. Der Anspruch auf Informationszugang finde seine Grenze deshalb stets an überwiegenden (öffentlichen oder) privaten Interessen.

Zur materiellen Würdigung macht die Koordinationsstelle IDG geltend, dass der Rekurrent in seiner Replik den datenschutzrechtlichen Begriff der «Funktionsdaten» präge. Er subsumiere darunter Informationen, die dem öffentlich-rechtlichen Handeln von Personen zuzuordnen und somit keine Angaben zur Persönlichkeit «des Funktionärs» seien. Es sei wohl kaum zu bestreiten, dass der Beschäftigungsgrad jedes einzelnen der Dozenten eine Information darstelle, die sich unmittelbar auf dessen Person beziehe. Dasselbe gelte auch für die Frage, ob man für die Nebentätigkeit eine Bewilligung erteilt habe. «Funktionsdaten» seien somit immer auch Personendaten. Die Tatsache, dass alle drei Dozierenden bei der Rekursgegnerin angestellt und zudem in irgendeiner Form für eine private Firma tätig seien, berühre deren Privatsphäre. Diese Tatsache sei jedoch öffentlich bekannt. Dies sowie die Tatsache, dass es sich bei der Rekursgegnerin um ein öffentliches Organ handle, würden massgebliche Elemente für die vorzunehmende Interessenabwägung darstellen, nämlich ob die Beantwortung der beiden zur Diskussion stehenden Fragen zu einem zusätzlichen und zwar erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Dozenten führe. Den gleichlautenden Stellungnahmen der Dozenten sei zu entnehmen, dass diese den Informationszugang nicht hätten gewähren wollen, weil sie davon ausgehen würden, dass der Rekurrent lediglich aufgrund von Neugierde handle. Die Verwertbarkeit dieser Stellungnahmen erweise sich insofern als fraglich, als der Hintergrund oder die Motivation eines Informationszugangsgesuchs grundsätzlich unerheblich sei. Somit beschränke sich die Interessenabwägung auf die Frage, ob die Beantwortung der beiden geschlossenen Fragen mehr als einen geringfügigen Nachteil, nämlich beispielsweise eine Schädigung des Rufs oder des Ansehens der Dozenten als Angestellte eines öffentlichen Organs zur Folge hätte.

- 5.b) Die Rekursgegnerin stellt in ihrer Stellungnahme zum Koordinationsbericht IDG fest, dass lediglich § 14 IDG von Abschnitt III «Bekanntgabe von Informationen» aktives Informieren des öffentlichen Organs statuiere, denn diese Marginalie heisse «Informationstätigkeit von Amtes wegen». Die übrigen Bestimmungen des Abschnitts III, insbesondere § 16 IDG, seien jedoch auf die Informationstätigkeit auf Gesuch hin anwendbar. Der Abschnitt IV regle das «Informationszugangsrecht». Er enthalte aber nur eine konkrete Regelung zum Zugang zu den eigenen Personendaten, nicht aber zur Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, wie das Gesetz dies in § 16 IDG vorsehe. Werde der Meinung gefolgt, dass sich § 16 IDG nicht auf das reaktive Informieren beziehe, würde eine Gesetzeslücke bestehen. Das Fehlen einer solchen Regelung bei der Informationstätigkeit auf Gesuch hin könne vom Gesetzgeber kaum gewollt sein. Ebenso sei es nach Sinn und Zweck nicht nachvollziehbar, weshalb für die Bekanntgabe von Personendaten verschiedene Vorschriften gelten sollten, je nachdem, ob das öffentliche Organ von sich aus oder auf Anfrage informiere.

Die Rekursgegnerin führt weiter aus, dass die Koordinationsstelle IDG davon ausgehe, dass der Anspruch auf Informationszugang nach § 20 Abs. 1 IDG subsidiär eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. a IDG darstelle. Dieser



Argumentation sei nicht zu folgen. § 20 Abs. 1 IDG beinhalte den allgemeinen Anspruch auf Informationszugang. Werde dieser als rechtliche Grundlage im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. a IDG beigezogen, würde immer eine rechtliche Grundlage vorliegen. Bei dieser Auslegung bräuchte es § 16 Abs. 1 lit. a IDG nicht. Die allgemeine Regelung nach § 20 Abs. 1 IDG könne somit nicht als hinreichende rechtliche Bestimmung für eine Bekanntgabe von Personendaten gelten.

6. Die Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) verankert mit Art. 17 und Art. 49 das Öffentlichkeitsprinzip auf Verfassungsstufe. Gemäss Art. 17 KV hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Behörden informieren nach Art. 49 KV von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Das Öffentlichkeitsprinzip und die damit verbundenen Regelungen zur Transparenz der Verwaltung sind nicht Selbstzweck, sondern dienen als Grundlage für drei Kernziele:

- die Förderung der freien Meinungsbildung,
- die Förderung der Wahrnehmung demokratischer Rechte,
- die Erleichterung der Kontrolle staatlichen Handelns.

Information wird dabei als Mittel zur Meinungs- und Willensbildung gesehen, denn nur wer hinreichend informiert ist, kann auch ernsthaft mitreden und mitgestalten. Die anvisierte Transparenz der Verwaltung ist aber nicht absolut: Einerseits können rechtliche Bestimmungen, beispielsweise explizite Geheimhaltungsvorschriften, oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Informationszugang entgegenstehen (vgl. Praxiskommentar zum IDG, a.a.O., NN 5 ff. zu § 1 Abs. 2).

- 7.a) Bei den geforderten Informationen bezüglich Anstellungsverhältnis und Vorliegen einer Bewilligung für die Nebenbeschäftigung handelt es sich um Personendaten i.S. von § 3 Abs. 3 IDG, weil sie sich auf eine klar bestimmbare Person beziehen. Unbestritten ist, dass keine besonderen Personendaten i.S. von § 3 Abs. 4 IDG vorliegen.
- 7.b) Die Rekursgegnerin ist der Meinung, dass die vorliegende Bekanntgabe der Informationen unter § 16 IDG subsumiert werden müsse, wohingegen der Rekurrent sowie die Koordinationsstelle IDG die Meinung vertreten, dass § 20 ff. IDG anwendbar seien, da es sich beim § 16 IDG um aktives Informieren des öffentlichen Organs handle und nicht um Informationszugang auf Gesuch hin.

Gemäss § 16 Abs. 1 IDG gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn

- a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

§ 20 Abs. 1 IDG besagt, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen hat.



Das Öffentlichkeitsrecht besteht *einerseits* aus dem verfassungsmässigen Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumentationen (Art. 17 KV). Diese passive Informationstätigkeit bzw. der grundrechtlich verankerte Anspruch auf Zugang zu Informationen auf Gesuch hin ist in § 20 IDG geregelt. *Andererseits* besteht das Öffentlichkeitsprinzip aus der aktiven Informationstätigkeit. Die Behörden sind gemäss Art. 19 KV verpflichtet, von sich aus aktiv über ihre Tätigkeit zu informieren. Es handelt sich um eine Obliegenheit des öffentlichen Organs. Die Bestimmung begründet keinen individuellen, einklagbaren Rechtsanspruch. (vgl. Praxiskommentar zum IDG, a.a.O., NN 1 ff. zu § 14).

Der III. Abschnitt des IDG trägt den Titel «Bekanntgabe von Informationen» und regelt in § 14 Abs. 1 IDG die Informationstätigkeit von Amtes wegen. Dabei umfasst der III. Abschnitt des IDG die Bestimmungen von §§ 14–19 IDG, womit § 16 IDG mit der Marginale «Bekanntgabe von Personendaten» nur schon systematisch gesehen ebenfalls unter das «aktive Informieren» der Behörde fällt. So steht auch im Praxiskommentar zum IDG unter § 16 Abs. 1: «Innerhalb des III. Abschnitts (Bekanntgabe von Informationen) regeln die §§ 16 ff. IDG verschiedene Aspekte der Bekanntgabe von Personendaten.» Dabei lässt der Praxiskommentar keinen Zweifel daran, dass es sich bei § 16 ff. IDG eben um Bestimmungen handelt, welche beim aktiven Informieren vom öffentlichen Organ angewendet werden. Für das reaktive Informieren bzw. die Herausgabe von Informationen auf Gesuch hin sind die Bestimmungen von § 20 ff. IDG anwendbar, wo es um das Informationszugangsrecht geht.

Die Rekursgegnerin ist jedoch der Meinung, dass bei einem Zugangsgesuch zu Personendaten von Dritten immer § 16 IDG angewendet werden müsse, weil die Marginalien explizit von der «Bekanntgabe von Personendaten» sprechen würden, wohingegen § 20 IDG «lediglich» von «Zugang zu Informationen» handle und § 20 Abs. 2 IDG den Zugang zu *eigenen* Personendaten nicht aber zu *allgemeinen* Personendaten regle. Beim III. Abschnitt betreffe nur § 14 IDG das aktive Informieren, § 16 hingegen sei auch für Informationsbekanntgabe auf Gesuch hin anwendbar.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Bei Personendaten von Dritten bzw. bei allgemeinen Personendaten handelt es sich primär um Informationen, welche ohne Weiteres unter § 20 Abs. 1 IDG subsumiert werden können. Somit besteht entgegen der Auffassung der Rekursgegnerin keine gesetzliche Lücke. Da Personendaten von Dritten aber spezielle Informationen sind, unterliegt der Zugang zu ihnen einem speziellen Verfahren. So hält § 26 Abs. 1 IDG fest, dass betroffene Dritte angehört werden müssen, bevor das öffentliche Organ Informationen von ihnen veröffentlichen möchte. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass betroffene Personen sich im Vorfeld der Bekanntgabe von Personendaten äussern können. Die vorgängige Anhörung des Betroffenen gemäss § 26 IDG erlaubt dem öffentlichen Organ, die Tatsachen zu ermitteln, die es im Hinblick auf die Interessenabwägung benötigt. Den Entscheid über die Bekanntgabe trifft das öffentliche Organ nach pflichtgemässer Abwägung der Argumente gemäss § 23 IDG (vgl. Praxiskommentar zum IDG, a.a.O., NN 2 f. zu § 26).



Es kann deshalb festgehalten werden, dass betreffend Informationszugang zu Personendaten von Dritten keine Gesetzeslücke besteht, sondern dass dieser unter § 20 Abs. 1 IDG subsumiert werden kann und die betroffenen Dritten nach § 26 Abs. 1 IDG befragt werden müssen.

Weiter kann festgehalten werden, dass es Sinn und Zweck des IDG widersprechen würde, wenn eine Drittperson jedes Zugangsgesuch zu Informationen, die Personendaten von ihr betreffen, ablehnen könnte. So steht auch im Praxiskommentar zum IDG (vgl. N 16 zu § 3) geschrieben, dass der Begriff «Personendaten» ausserordentlich weit sei und jede Information erfasse, die etwas über die Bezugsperson aussagen wolle, arso einen auf ein Person bezogenen Informationsgehalt besitze.

Wenn nun – wie § 16 Abs. 1 lit. b IDG es vorsieht – eine Information über Personendaten auf Gesuch hin nur dann bekannt gegeben werden dürfte, wenn diese Person im Einzelfall zugestimmt hätte, würde dies dem Öffentlichkeitsprinzip zuwiderlaufen.

Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass ein Gesuch auf Informationszugang zu Personendaten von Dritten nach § 20 ff. IDG zu behandeln ist und sich die Bestimmungen des III. Abschnitts des IDG auf aktives Informieren des öffentlichen Organs beschränken.

Auf die Frage, ob § 20 Abs. 1 IDG allenfalls als gesetzliche Grundlage im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. a IDG dienen könnte, muss hier deshalb nicht mehr näher eingegangen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass § 20 Abs. 1 IDG als *lex specialis* zu § 16 IDG angesehen werden könnte.

8. Das Gesetz spricht dem Rekurrenten den Anspruch auf Zugang zu den bei der Rekursgegnerin vorhandenen Informationen nach § 20 IDG grundsätzlich zu, ohne dass er das Gesuch begründen müsste. Vorgängig muss aber eine Interessenabwägung vorgenommen werden.
- 8.a) Die Rekursgegnerin beantragt, dem Rekurrenten sei die Information über den Anstellungsgrad bzw. das Vorliegen einer Bewilligung für Nebentätigkeit nicht herauszugeben. Die Dozierenden hätten ein berechtigtes Interesse daran, dass nicht jede beliebige Information über ihr Anstellungsverhältnis jedermann zugänglich gemacht werde. Angaben über das Arbeitspensum stellten persönliche Informationen dar, welche z.T. nicht einmal dem privaten Umfeld bekannt seien. Durch eine Bekanntgabe könne gleichzeitig auch Auskunft über einen Teil der Lebensweise des Angestellten erteilt werden. So könnten durch die Mitteilung des Arbeitspensums Rückschlüsse auf das effektive Einkommen gemacht werden, namentlich bei Personen in einem öffentlichen Anstellungsverhältnis, wo die Lohnklassen und deren Höhen für jede Arbeitnehmerkategorie öffentlich eingesehen werden könne. Die Frage zur Bewilligung von Nebentätigkeiten lasse ebenfalls wiederum Rückschlüsse auf das Arbeitspensum und die Vergütung zu.
- 8.b) Die Rekursgegnerin begründet die Ablehnung des Einsichtsgesuchs mit überwiegenden privaten Interessen der Dozenten im Sinne von § 23 Abs. 3 IDG.



Diejenige Partei, welche bei einer Interessenabwägung die gewichtigeren Argumente hat, wird in ihrem Interesse geschützt. Dabei muss immer vor Augen gehalten werden, dass der Informationszugang gemäss IDG im Prinzip voraussetzungslos zu gewähren ist und der Rekurrent aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips grundsätzlich einen verfassungsmässigen Anspruch darauf hat. Deshalb darf die Herausgabe der Informationen nur beim Vorliegen von überwiegenden (öffentlichen und/oder privaten) Interessen verwehrt werden.

Die Information darüber, zu wie vielen Prozenten ein Dozierender bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber angestellt ist, betrifft sein Arbeitsverhältnis und stellt eine persönliche Information dar. Das heisst aber nicht, dass die Bekanntgabe dieser Information a priori eine Verletzung seiner Persönlichkeit bedeutet, die einer Veröffentlichung entgegenstehen würde. Die Bekanntgabe des Beschäftigungsgrades stellt nämlich keinen schützenswerten Eingriff in die Privatsphäre dar. So ist es nicht nachvollziehbar, inwiefern die Mitteilung, zu wie vielen Prozenten ein Dozent angestellt ist, seine Privatsphäre beeinträchtigen sollte. Zumal ein Dozent Vorlesungen gibt und es anhand des Vorlesungsverzeichnisses nicht allzu aufwändig sein dürfte, herauszufinden, ob ein Dozent einen hohen oder tiefen Beschäftigungsgrad hat. Geheim sind solche Vorlesungsverzeichnisse selbstredend nicht, es ist deshalb nicht verständlich, weshalb die Mitteilung des Beschäftigungsgrades unterlassen bzw. bei Bekanntgabe die Privatsphäre verletzt sein sollte. Daran mag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die betroffenen Dozenten im Rahmen der Befragung von § 26 Abs. 1 IDG gegen eine Veröffentlichung aussprachen. Sie gehen in ihren Stellungnahmen davon aus, dass der Rekurrent aus reiner Neugier handle. Da die Motivation eines Informationszugangsgesuchs gemäss Gesetz aber unerheblich ist, ist diese Annahme rechtlich nicht relevant. Der Anspruch auf voraussetzungslosen Zugang zu Informationen wiegt betreffend die Bekanntgabe des Beschäftigungsgrades der Dozenten jedoch höher als deren Bedenken betreffend Verletzung der Privatsphäre.

Dasselbe gilt für die Mitteilung, ob die Bewilligung für eine Nebentätigkeit vorliegt oder nicht. Weder die Rekursgegnerin noch die Verfahrensbeteiligten X. und Y. im Rahmen von § 26 Abs. 1 IDG vermögen Gründe darzulegen, die nahe legen würden, dass Letztere ein überwiegendes privates Interesse an der Nichtbekanntgabe der Information hätten. Weder die Rekursgegnerin noch die Verfahrensbeteiligten X. und Y. legen in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern mit der Bekanntgabe der Informationen die Privatsphäre der Dozenten verletzt werden könnte.

Eine Interessenabwägung ergibt demnach, dass keine überwiegenden öffentlichen bzw. privaten Interessen im Sinne von § 23 (Abs. 2) und 3 IDG vorliegen, die einer Veröffentlichung der gewünschten Informationen entgegenstehen würden.

Nach dem Gesagten ist der Rekurs gutzuheissen, [...].

